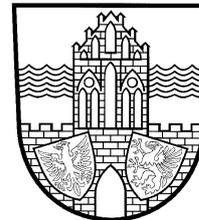


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 7 · Prenzlau, den 17. Mai 2016



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.05.2016*
- Seite 2:** *Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)*
- Seite 3:** *Beschluss über den Jahresabschluss 2012 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)*
- Seite 3:** *Beschluss über den Jahresabschluss 2013 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)*
- Seite 3:** *4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 27.05.2003*
- Seite 4:** *Entschädigungssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 4:** *Satzung zur Aufhebung der Allgemeinen Gebührensatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 19.07.1995*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 12. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 24.05.2016

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 24.05.2016, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.04.2016 - öffentlicher Teil
4. Informationen
 - 4.1 Meldungen Gefährdung Kindeswohl
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
 - 7.1 Zuschusserhöhung für den Hort "Harlekin" Schwedt/Oder
AN/529/2016
8. Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
BV/512/2016
9. Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden für den Zeitraum Januar 2016 bis Mai 2016
BV/523/2016

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.04.2016 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 12.05.2016

Im Benehmen:

gez. Frank Bretsch
Ausschussvorsitzendergez. Dietmar Schulze
Landrat
**FESTSETZUNG NACH § 14 ABSATZ 1 NR. 1 EigV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 01.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. **im Erfolgsplan**

• die Erträge	7.220.200,00	EUR
davon außerordentlicher Ertrag aus Umlage	15.000,00	EUR
• die Aufwendungen	7.220.200,00	EUR
• der Jahresgewinn / Jahresverlust	0,00	EUR
 - 1.2. **im Finanzplan**

• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.432.000,00	EUR
• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.585.400,00	EUR
• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	19.500,00	EUR
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 260.000,00 EUR
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf --
 - 2.3 die Verbandsumlage (Gemeinde Boitzenburger Land) auf 15.000,00 EUR
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
 - 3.1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.

≤ 1,0 v.H.	durch den Verbandsvorsteher
> 1,0 v.H.	durch den Verbandsvorstand
 - 3.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen für Investitionen nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.

≤ 3,0 v.H.	durch den Verbandsvorsteher
> 3,0 v.H.	durch den Verbandsvorstand

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Februar 2016 erteilt.

Templin, den 17. Februar 2016

gez. Bernd Riesener
Verbandsvorsteher

Anmerkung Veröffentlichung:

Der Wirtschaftsplan kann zu den Sprechzeiten Die. und Do., von 7:30 Uhr – 17:00 Uhr im Verbandsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27a, 17268 Templin, eingesehen werden.

**BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2012
DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 20.04.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 – in Verbindung mit dem Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 24.03.2016 - einstimmig festgestellt hat. Der Jahresverlust 2012 in Höhe von 15.997,55 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Mitgliedern der Verbandsversammlung wurde beschlossen, den Verbandsausschuss und den/die Vorstandsvorsteher/in für das Geschäftsjahr 2012 zu entlasten. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüfte Jahresabschluss 2012 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 20.04.2016 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 21.04.2016

Der Verbandsausschuss

**BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2013
DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 20.04.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 – in Verbindung mit dem Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 24.03.2016 - einstimmig festgestellt hat. Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 236.173,14 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Mitgliedern der Verbandsversammlung wurde beschlossen, den Verbandsausschuss und den/die Vorstandsvorsteher/in für das Geschäftsjahr 2013 zu entlasten. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüfte Jahresabschluss 2013 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 20.04.2016 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 21.04.2016

Der Verbandsausschuss

**4. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDENE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG
DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES
VOM 27.05.2003**

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 19.11.2014 / 20.04.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – NUWA – vom 27.05.2003:

Der § 4, Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt 4,04 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Prenzlau, den 21.04.2016

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (NUWA) hat auf der Grundlage des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) und auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in ihrer Sitzung am 04. März 2015 / 20. April 2016 die nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Den ehrenamtlich tätigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung, der ehrenamtlichen Verbandsleitung und den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und ggf. eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben wird der Verdienstaussfall ersetzt und eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung, die ehrenamtliche Verbandsleitung und die ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € / Sitzung an der sie teilnehmen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme und die Leitung der Verbandsversammlung. Gleiches gilt für die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher, wenn er oder sie die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher vertritt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die Verbandsleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €. Gleiches gilt für die stellvertretende Verbandsleitung sofern der Vertretungsfall mindestens einen Monat andauert.

§ 4

Verdienstaussfall

Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis bis zur Höhe von maximal 25,00 € pro Stunde erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Erstattung des Verdienstaussfalls wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 5

Reisekosten

Für die Fahrten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie für die von der Verbandsleitung genehmigten Dienstreisen erhalten die ehrenamtlich tätigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung, die ehrenamtliche Verbandsleitung und die ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Zahlungsmodalitäten

Die in § 2, 4 und 5 festgelegten Zahlungen erfolgen vierteljährlich, zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 erfolgt am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 21.04.2016

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES VOM 19.07.1995

1. Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. April 2016 beschlossen, die „Allgemeine Gebührensatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und

Abwasserverbandes vom 19.07.1995“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 11. August 1995, aufzuheben.

2. Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 21.04.2016

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau